

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Ver. Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 3

Donnerstag, 4. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile 7 (Sieben) 20 Pf., Preis für 15 Pf.; zeitraubender und inabellischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 20 Pf. Keine Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Safer.

Gemäß § 3 Absatz 6 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Verkehr mit Safer aus der Ernte 1916, vom 17. Oktober 1916 (Nr. 243 dieses Blattes vom 18. Oktober 1916) wird bekanntgegeben:

1. Die Safermenge, welche die Halter von Einbültern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, ist auf 6%, Zentner, also einen täglichen Durchschnittssatz von 4 1/2 Pfund, für den Einbülter festgesetzt worden.

2. Halter von Zuchtbullen dürfen nach Einholung besonderer Genehmigung der Amtshauptmannschaft bis auf weiteres 1 Pfund Safer für den Tag an jeden Zuchtbulle verfüttern.

Großenhain, den 30. Dezember 1916.
Der Kommunalverband.

Leiqwarenverteilung.

Von Montag, den 8. Januar 1917 ab werden in den Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen gegen Abschnitt II der Warenbesugskarte Leiqwaren abgegeben.

Auf die Person entfallen 120 gr. Die Entnahme hat bis zum 18. Januar 1917 zu erfolgen.

Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 22. Januar 1917 an die Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorbrüche zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 3. Januar 1917.
2088 d. F. II. Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Wir weisen die hiesigen Geschäftsinhaber hiermit darauf hin, daß nach § 2 der Bekanntmachung, betr. die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 alle offenen Verkaufsstellen vom 1. Januar 1917 ab um 7 Uhr, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen sind.

Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Zusatzbestimmungen werden gemäß § 8 der vorerwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Januar 1917. Schr.

Ausgabe von Zuckerkarten.

Freitag, den 5. Januar 1917, vormittags von 10—12 Uhr werden in den Brotkartenausgabestellen die Zuckerkarten auf die Zeit vom 7. Januar bis 12. April 1917 ausgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Januar 1917. Erdm.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Einlagenbestand: 15 Millionen Mark. Fernruf Nr. 29.

3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündellichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stabstichfächern. — Einlösung von Festscheinen.

Aufsicherung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle | schriftlicher Aufträge | Kommisssion sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Raffenkunden: | Montags bis mit Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr | Sonnabends: 10—2 Uhr

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

Die Volkstische in Gröba wird am Dienstag, den 9. Januar eröffnet. Ausführliche Bekanntmachung erscheint am Freitag.
Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 4. Januar 1917.
Das Hochwasser der Elbe erreichte am hiesigen Pegel heute vormittag einen Stand von 350 Zentimeter über Normal; es sind demnach seit gestern etwa 30 Zentimeter Wuchs zu verzeichnen. Nach den heute vormittag von den oberen Plätzen eingegangenen Berichten ist zunächst noch mit einem weiteren Steigen des Wassers zu rechnen. Das Stauwasser der Fahna hat große Flächen des Parkes überschwemmt. Die Königl. Wasserbau-Direktion Dresden gibt folgende Voraussage: Elbe Dresden Freitag abend 325 Zentimeter über Null, langsam steigend. — Heute vormittag zeigte der Dresdner Pegel 272 Zentimeter über Null an, gestern vormittag 250 Zentimeter. Wegen des Hochwassers ist der gesamte Schiffsverkehr auf der sächsisch-böhmischen Strecke seit vorgestern völlig eingestellt.

Eingegangen ist die am 3. Januar 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 374, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Vandgericht. Die zweite Strafkammer des Dresdner Kgl. Landgerichts beschäftigte eine Verurteilung der in Riesa wohnenden Maurers-Chefin Frau M. J. Sch. geb. B. gegen ein Urteil des Rieser Schöffengerichts vom 18. November v. J., wonach sie wegen Verleumdung 12 Mark Geldstrafe oder 4 Tage Haft zuerkannt erhalten habe. Als die

Angeklagte am 8. Oktober vorigen Jahres in dem Realprogymnasium in Riesa Brotmarken in Empfang nahm, behauptete sie einer Frau gegenüber, der Hilfslehrer M. sei fortgegangen und habe sich einige Baitermarken zugeignet. Es liegt nicht der geringste Anlaß dafür vor, daß der Lehrer Markten genommen hat. Die Kgl. Amtsanwaltschaft erhob deshalb gegen die Sch. Anklage wegen Verleumdung des Hilfslehrers M., letzterer hatte sich dem Strafverfahren als Nebenkläger angeschlossen. Das Kgl. Schöffengericht Riesa hielt den Schuldbeweis für erbracht. Die Sch. legte Berufung ein, mit der Begründung, sie habe nur gesagt, was sie gesehen habe. Da nach der Beweisaufnahme in der Verhandlung vor dem Landgericht der Angeklagten eine beleidigende Absicht des Lehrers nicht nachgewiesen werden konnte, und der Sch. auch der strafwürdige § 193 des Strafgesetzbuchs, Wahrnehmung berechtigter Interessen, zur Seite steht, wurde das schöffengerichtliche Urteil kassiert und auf kostenlose Freisprechung erkannt.

Ueber das Explosionsunglück in Dresden verbreitet Wolffs Sächsischer Landesdienst folgende Mitteilungen: Am die erkrankte große Beunruhigung zu beheben, können wir auf Grund von gewordenen durchaus zuverlässiger Angabe mitteilen, daß der am 28. Dezember im Magazingelände des Artilleriedepots Dresden ausgebrochene Brand lediglich durch einen Unglücksfall beim Untersuchen aus dem Felde berelngelommener minderbrauch-

barer Munition entstanden und daß irgendein Anschlag völlig ausgeschlossen ist. Die explodierenden Geschosse wurden fortgeschleudert, und es entzündete sich dadurch nach und nach eine Anzahl von Arbeitsstätten und Magazinen des Artilleriedepots, so daß ein Teil der dort lagernden oder in der Fertigung befindlichen Munition verlorengegangen ist. In den erhalten gebliebenen Arbeitsstätten ist der Betrieb bereits wieder im Gange. Die in den abgebrannten Betrieben vorgenommenen Arbeiten werden schnellstens nach den in anderen Orten im Bau befindlichen Anlagen verlegt, so daß die Störung baldigt behoben sein wird. Der vielfach in der Stadt geäußerten Befürchtung einer bevorstehenden Dynamitexplosion gegenüber ist zu bemerken, daß Dynamit überhaupt nicht vorhanden war. Durch die Explosion wurden auch die benachbarten technischen Institute insofern in Mitleidenschaft gezogen, als viele Oberlichter und Glasfenster zerstört wurden, während Maschinen so gut wie gar keine Beschädigungen erlitten haben; vielmehr ist der Betrieb der Institute zum großen Teil bereits wieder aufgenommen und wird den bisherigen Umfang in wenigen Tagen erreicht haben, sobald die Glascherben und der herabgefallene Wandputz beseitigt sind. Ein größerer Schaden ist lediglich durch den teilweisen Einsturz eines Daches vor im Bau befindlichen Schmelze entstanden. Die für diese Schmelze bestimmten Maschinen werden in anderen Räumen vorläufig Verwendung finden. Dant der Umlicht und Kaltblütigkeit aller Offiziere, Be-

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Garnisonkommandos Großenhain zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

a) Die Flieger-Ersatz-Abteilung 6 in Großenhain sucht 120 nicht wehrpflichtige Leute und zwar:

1. 41 Schreiber, möglichst Kaufleute, Lehrer, Beamte.
2. 15 Ordnungsmänner, möglichst Boten.
3. 3 Postordnungsmänner, belieb. Berufs.
4. 8 Kammerarbeiter, möglichst Lageristen, Kürschner.
5. 7 Schneider.
6. 7 Schuhmacher.
7. 26 Köche, möglichst Schlächter, Bäcker.
8. 3 Küchenverwalter, " Restaurateure.
9. 4 Photographen.
10. 3 für Kantine, " Gastwirte, Händler.
11. 2 Telephonisten, belieb. Berufs.
12. 10 Leute ohne Beruf.

Meldungen sind baldmöglichst entweder schriftlich an die Flieger-Ersatz-Abteilung 6 in Großenhain zu richten oder mündlich bei derselben Stelle in Zimmer Nr. 78 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr oder nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr anzubringen.

b) Das Bezirkskommando Großenhain sucht 6 nicht wehrpflichtige Leute und zwar:

1. 3 für den Bureaudienst (Schreibgewandt, tunlichst Maschinenschreiber und Stenographen, evtl. weibl. Hilfskräfte).
2. 2 Offiziersburtschen und
3. 1 Arbeiterin (Scheuerfrau).

Meldungen sind baldmöglichst entweder schriftlich an das Bezirkskommando Großenhain zu richten oder mündlich bei diesem, Schulgasse 9, Zimmer 10, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr oder nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr anzubringen.

Zu a und b. Entlohnung erfolgt auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen.

Großenhain, 2. Januar 1917.

Graf Holzkendorff,

Oberst z. D. als Garnisonältester.